



Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB

Gender-Hinweis: Bei Verwendung der zur besseren Lesbarkeit verwendeten männlichen Form sind immer alle Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1 ANWENDUNGSBEREICH.....	3
1.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
1.3 VERTRAGSBESTANDTEILE	3
2. LEISTUNGSERBRINGUNG.....	3
2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG	3
2.1.1 ÖNORMEN im Baubereich.....	4
2.2 BESTELLUNGEN / ABRUFE.....	4
2.3 PERSÖNLICHE LEISTUNGSERBRINGUNG / SUBUNTERNEHMER.....	4
2.4 PRÜF- UND WARNPFLICHTEN.....	4
2.5 ANSPRECHPARTNER	4
2.6 ÜBERNAHME	5
2.7 REGIELEISTUNGEN.....	5
2.8 OHNE AUFTRAG ODER VERTRAGSWIDRIG ERBRACHTE LEISTUNGEN	5
2.9 IMMATERIALGÜTERRECHTE	6
3. LEISTUNGSSTÖRUNGEN	6
3.1 VERZUG.....	6
3.2 GEWÄHRLEISTUNG.....	7
3.3 SCHADENERSATZ	7
3.4 WEITERE RECHTSFOLGEN BEI EINER LEISTUNGSSTÖRUNG.....	8
4. SONSTIGE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	8
4.1 DOKUMENTATION.....	8
4.2 INTERESSENSKONFLIKTE	8
4.3 BETRIEBLICHE VORSCHRIFTEN	8
4.4 ENTPFLICHTUNGSERKLÄRUNG (LIEFERAUFTRÄGE).....	8
5. PREISE.....	9
5.1 ALLGEMEINES	9
5.2 VERGÜTUNG DER ANGEBOTE	9
5.3 ZAHLUNGSFRIST	9
5.4 WERTSICHERUNG	10
5.5 TRANSPORTKOSTEN UND TRANSPORTRISIKO.....	10
5.6 RECHNUNGSLEGUNG	10
5.7 AUFRECHNUNG	11
6. GEHEIMHALTUNG	11
7. DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT.....	11
8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	12
8.1 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	12
8.2 IRRTUM	12
8.3 SALVATORISCHE KLAUSEL	12
8.4 SCHRIFTFORM	12

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen (in weiterer Folge „**AVB**“) gelten in der jeweils gültigen Fassung für sämtliche Vertragsverhältnisse (in weiterer Folge „der Vertrag“).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in weiterer Folge „**AN**“) oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn sie von der SVD Büromanagement GmbH (in weiterer Folge „**SVD**“) nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme auf Angebotsunterlagen des AN udgl in der Bestellung der SVD bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des AN. Verweise auf eigene Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des AN in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen etc sind unbeachtlich.

1.2 Begriffsbestimmungen

Soweit in den gegenständlichen AVB personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1.3 Vertragsbestandteile

Es gelten die Vertragsbestandteile in folgender Reihenfolge:

- Bestellung bzw Auftragschreiben der SVD,
- (allfällige) Unterlagen, welche die SVD für die Angebotslegung bereitgestellt hat (zB Leistungsverzeichnisse samt Anlagen und Beilagen),
- diese allgemeinen Vertragsbestimmungen,
- (allfälliges) (Letzt-) Angebot des Auftragnehmers,
- einschlägige Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches („**UGB**“),
- einschlägige Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches („**ABGB**“),
- sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige einschlägige ÖNORMEN.

2. Leistungserbringung

2.1 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen (Bau- oder Dienstleistungen) ist der vereinbarte oder sich aus der Natur des Vertrags ergebende Ort der Verwendung des Vertragsgegenstandes. Sofern nicht anders angegeben, gilt der Sitz der SVD in Wien als Erfüllungsort.

Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart. Die SVD ist nicht zur Entgegennahme von Teilleistungen verpflichtet.

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist die SVD nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Sofern keine exakten Leistungs- oder Lieferfristen vereinbart worden sind, hat der AN der SVD auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen verbindlichen Terminplan vorzulegen.

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen. Dabei hat er neben den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften) und behördlichen Anordnungen auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung(en) erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen.

2.1.1 ÖNORMEN im Baubereich

Sofern einschlägig, gelten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses im Baubereich die anwendbaren ÖNORMEN, insbesondere die ÖNORM B 2110, als vereinbart. Punktuelle Abweichungen sind nur gestattet, sofern dies im Einzelfall schriftlich vereinbart wurde.

2.2 Bestellungen / Abrufe

Bestellungen der SVD und allfällige Abrufe aus dem Vertrag sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und rechtsgültig gezeichnet sind. Leistungen, die nicht in der festgelegten Form beauftragt wurden, werden nicht vergütet.

2.3 Persönliche Leistungserbringung / Subunternehmer

Der AN ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet.

Der allfällige Einsatz / Austausch von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SVD. Die SVD wird eine diesbezügliche Entscheidung binnen angemessener Frist ab Erhalt des schriftlichen Antrages treffen. Die SVD wird einen Einsatz/Wechsel von Subunternehmern nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

Der AN haftet gemäß § 1313a ABGB für seine Subunternehmer. Der AN hat im Innenverhältnis zu den Subunternehmern alle relevanten Bestimmungen gemäß diesen AVB nachweislich schriftlich zu vereinbaren.

2.4 Prüf- und Warnpflichten

Der AN hat die Pflicht, die von der SVD zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und Vorleistungen so bald als möglich zu prüfen und die (auf Grund seiner Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt) erkennbaren Mängel, die die geforderten Eigenschaften der auszuführenden Leistungen nachteilig beeinflussen könnten und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der SVD unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die Mitteilung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt die SVD den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

2.5 Ansprechpartner

Der AN ist verpflichtet, der SVD eine Ansprechperson bekannt zu geben, die den AN in allen Fragen der Vertragsabwicklung gegenüber der SVD (uneingeschränkt) rechtsverbindlich vertritt.

2.6 Übernahme

Die Übernahme (Abnahme) und die Prüfung auf Vollständigkeit und Mängel erfolgt in einer angemessenen Frist nach Lieferung bzw nach Anzeige der vollständigen Leistungserbringung durch den AN. Mit der Übernahme durch die SVD gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

Die Übernahme kann von der SVD verweigert werden, wenn eine (allenfalls stichprobenartige) Prüfung Abweichungen der Leistung vom vertraglich Geschuldeten zeigt. Entsprechen Teile der Leistung nicht dem vertraglich Geschuldeten, kann die ganze Leistung zurückgewiesen werden.

Eine allfällige vorbehaltlose Entgegennahme von Leistungen (einschließlich der Bestätigung der Entgegennahme), Empfangsbestätigungen (welcher Art und Form auch immer), eine vorübergehende Nutzung oder geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen bzw vertragskonformen Leistungserbringung oder als Verzicht auf der SVD zustehende Rechte.

Auf Wunsch der SVD erfolgt eine förmliche Übernahme. Bei einer förmlichen Übernahme erklärt die SVD die Übernahme in einem Übernahme-Protokoll. Im Protokoll sind aufzunehmen: gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung; (Nicht-) Einhaltung allenfalls festgelegter Leistungsfristen; Feststellung von allenfalls festgelegten Vertragsstrafen. Das Übernahme-Protokoll kann in Abwesenheit des AN verfasst werden, wenn dieser den festgelegten vereinbarten Übernahme-Termin versäumt. In diesem Fall wird dem AN eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Zu den im Protokoll getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Kalendertagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

2.7 Regieleistungen

Regieleistungen können vereinbart werden, wenn für erforderliche Leistungen keine Leistungspositionen vorhanden sind. Vor Leistungsbeginn sind Art und Umfang der Regieleistungen einvernehmlich festzulegen. Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn ihre Durchführung von der SVD ausdrücklich im Vorhinein beauftragt wurde. Der AN hat über alle Regieleistungen Aufzeichnungen zu führen und diese der SVD zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.

Auf Wunsch der SVD hat die Zeitaufzeichnung und Leistungsaufstellung nach deren Vorgaben digital mittels Toolunterstützung zu erfolgen. Das hierfür allfällig zu verwendende Tool wird von der SVD bereitgestellt. In diesem Falle erfolgt die Rechnungserstellung erst nach expliziter nachweislicher Freigabe der Zeitaufzeichnung/Leistungsaufstellung durch eine von der SVD benannte / bevollmächtigte Person.

2.8 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der AN ohne Auftrag ausgeführt hat und Regieleistungen, für die vertragskonforme Aufzeichnungen fehlen, werden nicht vergütet. Davon ausgenommen sind Leistungen, welche die SVD nachträglich schriftlich genehmigt hat. Weiters ausgenommen sind Leistungen, welche aufgrund Gefahr in Verzug vorgenommen werden, um einen unmittelbar drohenden schwerwiegenden Nachteil

für Leib, Leben oder Vermögen der SVD oder eines Dritten abzuwenden, sofern sie objektiv notwendig, verhältnismäßig sowie zweckmäßig gewesen sind.

2.9 Immaterialgüterrechte

An allen im Zuge der Leistungserbringung für die SVD **individuell geschaffenen Ausarbeitungen**, Materialien usw. („Arbeitsergebnisse“), die vom AN, allenfalls in Zusammenarbeit mit der SVD, erstellt werden, erwirbt die SVD weltweit alle immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie sie sich zB aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law ergeben. Die Rechtseinräumung gilt nicht für beim AN vorbestehende Materialien oder Lösungen („AN-Assets“). Rechte an AN-Assets verbleiben beim AN. Die Rechtseinräumung gilt nur für (allenfalls auf Basis der Assets) für die SVD erstellten Arbeitsergebnisse. Alle Rechte an von der SVD erstellten Arbeitsergebnissen verbleiben exklusiv bei der SVD. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der SVD zu behandeln.

Für **Standard-Software** räumt der AN der SVD nicht-ausschließliche Lizenzen (Werknutzungsbewilligung) ein, die Software in der abgerufenen Stückzahl innerhalb der Europäischen Union auf ihren derzeitigen und zukünftigen Anlagen zu installieren, auszuführen, hierauf zuzugreifen, ablaufen zu lassen oder anderweitig zu nutzen. Die SVD darf eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der Software für nicht-produktive Archivierungs- oder passive Disaster-Recovery-Zwecke herstellen und die Dokumentation nutzen und in einer angemessenen Anzahl vervielfältigen, soweit dies zur Unterstützung der Benutzer bei deren Nutzung der Software erforderlich ist.

Die SVD darf die Lizenzen auf verbundene Einrichtungen (d.s. bestehende und zukünftige Sozialversicherungsträger und der Dachverband) übertragen. Die übertragende Einrichtung muss daraufhin ihre Nutzung des übertragenen Produkts einstellen. Die SVD wird dem AN eine allfällige Übertragung von Lizenzen anzeigen und dem Empfänger auch die vertraglichen Pflichten überbinden. Die SVD übernimmt keine Haftung dafür, dass sämtliche Rechte des Lizenzgebers an der Software und Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch den Empfänger gewahrt werden; dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Der Lizenzgeber kann daher in einem solchen Fall nur den betroffenen Rechtsträger unmittelbar in Anspruch nehmen.

Die SVD wird Standard-Software nicht rückübersetzen (reverse engineering), dekompileieren, disassemblieren oder versuchen den der Software, der Dokumentation oder einem Teil derselben zugrundeliegenden Quellcode aufzudecken oder zu modifizieren. Die SVD wird Standard-Software, die Dokumentation oder einen Teil derselben nicht modifizieren, übersetzen, lokalisieren, adaptieren, vermieten, verlesen oder verleihen.

3. Leistungsstörungen

3.1 Verzug

Sofern aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, die geschuldete (Teil-)Leistung gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten Leistungstermin erbracht wird, als auch für Fälle, in denen die Erbringung einer (Teil-)Leistung oder die Meldung der Abnahmebereitschaft in Verzug gerät, gilt Folgendes:

Die SVD ist berechtigt, wahlweise

- a) auf Erfüllung zu bestehen und gleichzeitig eine allfällig vereinbarte Konventionalstrafe zu fordern, oder
- b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer allfällig vereinbarten Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag gänzlich oder, sofern die Leistung teilbar ist, von dem vom Verzug betroffenen Leistungsteil zurückzutreten. In diesem Fall kann die Konventionalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes gefordert werden.

Die SVD ist berechtigt, über die allfällig vereinbarten Konventionalstrafen hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

3.2 Gewährleistung

Im Falle des Vorliegens von Mängeln kann die SVD zwischen der Verweigerung der Übernahme und der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wählen. Die SVD ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen oder die Übernahme zu verweigern. Die SVD wird sich darüber binnen einer angemessenen Frist erklären.

Die Beweislast des § 924 ABGB (Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe) gilt für den gesamten Gewährleistungszeitraum.

Eine Rügepflicht gemäß § 377 und 378 UGB besteht seitens der SVD nicht.

3.3 Schadenersatz

Der AN hat seine Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik bzw Wissenschaft mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen. Für Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung insgesamt mit der Höhe des Auftragswertes (oder bei wiederkehrenden Leistungen maximal mit dem Entgelt für 12 Monate) begrenzt.

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie zB entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, entstandenen Mehraufwendungen und immaterielle Schäden ist ausgeschlossen. Nicht zur Anwendung kommt die Haftungsbegrenzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der AN eine Garantie übernommen hat, bei Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der AN sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter (zB gewerbliche Schutzrechte) sind. Wird die SVD wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen oder besteht eine drohende Inanspruchnahme, wird der AN die SVD schad- und klaglos halten. Davon unberührt bleiben allfällige andere gesetzliche Ansprüche der SVD gegenüber dem AN.

Die SVD wird den AN über eine allfällige Inanspruchnahme unverzüglich informieren, ohne Zustimmung des AN die Ansprüche eines Dritten nicht anerkennen und ihm die Abwehr des Anspruchs bzw die volle Rechtsverschaffung ermöglichen.

3.4 Weitere Rechtsfolgen bei einer Leistungsstörung

Im Fall einer durch den AN verschuldeten Leistungsstörung, wie etwa Verzug mit Lieferung, Störungs- oder Mängelbehebung, ist die SVD nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN vorzunehmen.

Zahlungen der SVD gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der unter Punkt 3 angeführten Ansprüche.

Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den AN nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

4. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Dokumentation

Der AN liefert der SVD für den jeweiligen Leistungsgegenstand eine vollständige, kopierbare Dokumentation (zB Handbuch, Bedienungsanleitung). Die SVD ist berechtigt, die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu vervielfältigen und zu verwenden.

4.2 Interessenskonflikte

Sofern im Hinblick auf einen AN (dessen Mitarbeiter) oder sonstige auf Seiten des AN an der Leistungserbringung Beteiligte (zB Subunternehmer, Berater etc) ein Interessenskonflikt (zB gemäß § 26 Abs 2 BVergG) vorliegt, hat der AN der SVD diesen Umstand umgehend mitzuteilen.

4.3 Betriebliche Vorschriften

Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer zur Durchführung seiner Leistungen unter geringstmöglicher Beeinträchtigung des Betriebes sowie zur Einhaltung sonstiger relevanter betrieblicher Vorschriften auf Seiten der SVD, insbesondere Sicherheitsbestimmungen und Hausordnungen.

4.4 Entpflichtungserklärung (Lieferaufträge)

Sofern sich der AN an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (zB Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende Erklärung aufzunehmen: *„Die Verpackung aller angeführten Waren ist über nachstehende Lizenznummer entpflichtet“*. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie zB Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von der SVD nicht anerkannt.

Unterlässt der AN eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die SVD berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen zu lassen.

5. Preise

5.1 Allgemeines

In die vereinbarten Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stunden- oder Tagsätze) sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, auch wenn Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführt sind. Die Preise enthalten daher alle Kosten einer vertragskonformen Leistungserbringung (zB Nebenkosten, Kosten für Mehraufwand, Kosten der Vertragserrichtung, Reisekosten, Entsorgungskosten, Lizenzkosten, Installations- und Dokumentationskosten, Liefer-, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, allfällige Sozialleistungen und Spesen usw). Über die Preise hinaus dürfen daher keine Kosten verrechnet werden. Ausgenommen davon sind nur Kosten für (Zusatz-) Leistungen, die seitens SVD ausdrücklich gesondert beauftragt wurden. (Zusatz-) Leistungen, die von der SVD nicht schriftlich beauftragt wurden, werden nicht vergütet.

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- wenn im Vertrag die Verrechnung der Leistung nach Stunden vorgesehen ist oder bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Bei Verrechnung nach Stunden bzw Tagen hat der AN für jeden an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter (Stunden-) Aufzeichnungen zu führen, aus denen Name und Qualifikation des Mitarbeiters, Zeitpunkt, Zeitraum, Ort und Art seiner Leistungserbringung hervorgeht. Die Stundenlisten sind der SVD auf Verlangen zu übergeben. Die Aufzeichnungen sind spätestens in dem der Leistungserbringung folgenden Monat der SVD zu übermitteln. Sofern die SVD dies verlangt, wird der AN die Zeitaufzeichnung in einem von der SVD zur Verfügung gestellten Buchungssystem führen. Leistungen, für die vertragskonforme Aufzeichnungen fehlen, werden nicht vergütet.

5.2 Vergütung der Angebote

Die Ausarbeitung eines Angebots (samt dafür erforderlicher Vorleistungen und Kalkulationen) und die allfällige Erstellung eines Kostenvoranschlags werden nicht vergütet.

5.3 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist und ein allfälliges Skonto werden nach vorheriger Absprache in der Bestellung bzw im Auftragschreiben festgelegt und beginnen nach vertragskonformer Leistungserbringung und vertragskonformer Rechnungslegung. Sofern nichts anderes festgelegt wird, gilt eine Zahlungsfrist von **30 Tagen netto**. Zahlungen sind rechtzeitig, wenn die SVD am letzten Tag der Zahlungsfrist, oder wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, am nachfolgenden Bankarbeitstag einer Bank den Auftrag erteilt, zu überweisen. Werden Rechnungen zur Verbesserung zurückgestellt, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Vorlage einer neuen vertragskonformen Rechnung.

Langt eine Rechnung vor einer förmlichen Übernahme ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter förmlicher Übernahme.

5.4 Wertsicherung

- Sofern nicht festgelegt ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen.
- Leistungen gelten auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss beendet werden,
- Alle übrigen Leistungen gelten als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von allfälligen Änderungen der Preisgrundlagen bzw Änderungen von zur Preisbildung herangezogenen Faktoren (zB soziale Aufwendungen, Inflation, Lohnkosten, Materialpreise usw) unveränderlich bleibt.

Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der Preise als vereinbart. Falls nicht anders vereinbart, dient als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit der von der Statistik Austria monatlich verlaublich **Verbraucherpreisindex 2025** bzw der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Preisbasis für die erste Indexanpassung dient die Indexzahl jenes Monats, in den das Datum des Vertragsabschlusses fällt. Eine Anpassung der Preise darf ausschließlich **einmal jährlich** erfolgen (es erfolgt dabei lediglich eine Anpassung für die Zukunft für neu erteilte Aufträge, nicht aber rückwirkend). Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom AN zu führen.

Ein **Anpassungswunsch** muss aus Budgetierungsgründen vom AN **bis spätestens 31.08.** bekannt gegeben werden und kann **ab dem folgenden 01.01. angewandt** werden. Die jeweils zur Anpassung führende Indexzahl stellt die neue Preisbasis für die jeweils nächste Indexanpassung dar.

5.5 Transportkosten und Transportrisiko

Der AN trägt die Kosten und das Risiko des Transports bis zur Übergabe am vereinbarten Lieferort. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe auf die SVD über. Der AN hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch die SVD entstehen, trägt der AN.

5.6 Rechnungslegung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung ausschließlich an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden oder bevorzugt gemäß den Vorgaben in der Bestellung als strukturierte e-Rechnung einzureichen. Für die Rechnungslegung als solche dürfen keine Kosten anfallen. Rechnungen müssen den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Darüber hinaus müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift der SVD samt UID-Nummer,
- Name und Anschrift des AN samt UID-Nummer und Bankverbindung,
- der betreffende Auftrag, der gemäß den Vorgaben der SVD zu benennen ist (mit Bestellnummer und Datum),

- konkrete Angaben zur Leistungserbringung (Leistungszeitraum, kurze Leistungsbezeichnung [ausgenommen bei Pauschalabrechnungen] in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses oder gemäß den Positionen in der Bestellung bzw im Auftragschreiben),
- alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen (zB Stundenaufzeichnungen, Liefer-/Leistungsnachweise) in einer übersichtlichen Zusammenstellung,
- Ort der Lieferung.

Ist eine Rechnung nicht vertragskonform, wird sie dem AN innerhalb einer angemessenen Frist zur Verbesserung zurückgestellt und die Zahlungsfrist beginnt nicht zu laufen.

5.7 Aufrechnung

Dem AN ist nicht gestattet, eigene Ansprüche, die nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden, mit Gegenansprüchen der SVD aufzurechnen.

6. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, über alle von der SVD zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontakts zur SVD bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung seitens der SVD Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags aufrecht.

Werbung und Publikationen über Aufträge der SVD und die Nennung der SVD als Referenzkunde (im weitesten Sinn) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SVD.

7. Datenschutz und Informationssicherheit

Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz in seinem Verantwortungsbereich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

Im Zuge der Vertragsverhandlungen und der Leistungsbeziehung ist es erforderlich, die Angaben und Daten des AN und Subunternehmern zu prüfen zu verarbeiten. Dies kann nur auf Basis von übermittelten Daten erfolgen.

Für diesen Zweck kann es notwendig sein, dass AN und Subunternehmer auch personenbezogene Daten bekanntgeben müssen. Diese von AN und Subunternehmern bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden zu Zwecken des Vertragsmanagements bei der SVD bzw bei von dieser beizugezogenen Dritten verarbeitet.

AN und Subunternehmer müssen ihrerseits berechtigt sein, die personenbezogenen Daten aller von ihnen namhaft gemachten Personen an die SVD weiterzugeben. Diese Berechtigung haben AN und Subunternehmer auf gesondertes Verlangen darzulegen.

Wird der SVD aufgrund einer unzulässigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine Strafe auferlegt oder zu Schadenersatz verpflichtet, weil der AN nicht zur Weitergabe berechtigt war, haftet der AN für diese Strafe/diesen Schaden uneingeschränkt.

AN und Subunternehmen sind über die Datenverarbeitungstätigkeiten der SVD informiert. Darüber hinaus sind AN und Subunternehmen verpflichtet, die Informationssicherheitsanforderungen der SVD einzuhalten. Datenschutzinformationen und Informationssicherheitsrichtlinie für Externe findet man auf der SVD-Webseite unter <https://www.svdgmbh.at/cdscontent/?contentid=10007.892086&portal=svdgmbhportal>.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten (einschließlich Streitigkeiten über das [Nicht-] Bestehen und die Beendigung des Vertrags) wird das am Sitz der SVD in Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.

8.2 Irrtum

Der AN verzichtet auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

8.3 Salvatorische Klausel

Ist eine Vertragsbestimmung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine, dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

8.4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben dem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Nebenabreden.